

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

BEI NEU– UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 M2 SIND DIE DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONS–SCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 5 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN ÜBER DIE GANZE FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN MÜSSEN NIVEAUGLEICH MIT DEN ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

SOFERN SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, IST IM 3M–BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE EIN VON KELLERN UND TG NICHT UNTERBAUTER ERDKERN FREIZUHALTEN.

JE 5 ABSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE ABSTELLPLÄTZE SIND SO HERZUSTELLEN, DASS ZUMINDEST DIE TEILUNGEN MIT PFLASTERUNGEN (FLÜSSIGKEITSDICHT – MIT FUGENVERGUSS) AUSGEFÜHRT WERDEN.

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGE–NOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN).

SOFERN SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, IST ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE EIN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEPFLANZTER DURCHGEHENDER GRÜNSTREIFEN VORZUSEHEN. AUSGENOMMEN DAVON SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UA. BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER AN DER STRASSENFLUCHTLINIE BEFINDLICHEN MAX. 5m TIEFEN FREIFLÄCHE.

PRO BAUPLATZ IST EIN GRÜNFLÄCHENANTEIL VON MIND. 0,3 NACHZUWEISEN. DABEI IST EIN GRÜNFLÄCHENANTEIL VON MIND. 0,15 ZWINGEND ALS GRÜNFLÄCHE ÜBER GEWACHSENEM BODEN AUSZUFÜHREN.
IN DEN VERBLEIBENDEN GRÜNFLÄCHENANTEIL SIND WAHLWEISE EINZURECHNEN:

GRÜNFLÄCHEN ÜBER GEWACHSENEM BODEN SOWIE BEGRÜNTE (TIEF–)GARAGENDACH–FLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN) MIT EINER MIND. 50 CM STARKEN VEGETATIONS–SCHICHT MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR	1,0
BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN, LICHTKUPPELN, ATTIKEN UÄ.) MIT EINER STÄRKE DER VEGETATIONSSCHICHT ÜBER 30 CM MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR	0,8
BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN, LICHTKUPPELN, ATTIKEN UÄ.) MIT EINER STÄRKE DER VEGETATIONSSCHICHT ÜBER 12 CM MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR	0,6
BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN, LICHTKUPPELN, ATTIKEN UÄ.) MIT EINER STÄRKE DER VEGETATIONSSCHICHT UNTER 12 CM MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR	0,4
BEGRÜNTE FASSADENFLÄCHEN (MIND. 1 KLETTERPFLANZE PRO 5 LAUFMETER) MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR	0,4
WASSERDURCHLÄSSIGE FLÄCHEN (RASENSTEINE, SCHOTTER– BZW. WASSERGEBUNDENE FLÄCHEN, PFLASTERUNGEN) MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR	0,2

VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN SIND BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE ZU PFLANZEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGE–NOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4..	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ROOK	ROHDECKENOBERKANTE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- ANBAUVERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- ABSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
- BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE – ZU PFLANZEN
- ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN **S 22 03 02 00**

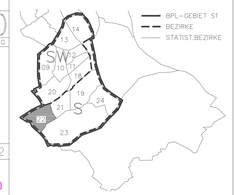
BPL GEBIET	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	22	03	02	00

LÖWENZAHNWEG

IN GÄNZLICHER ABÄNDERUNG DES BPL S 22–03–01–00

M 1:1000 FLÄCHE 44.966 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–A



ÖFF. PLANAUFLAGE 12.2.1996 – 11.3.1996	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 11.4.1996
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 10 VOM 28.5.1996	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 29.5.1996

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DI. ALBRECHT eh.
GEZEICHNET ING.PIFFL AM 27.11.1995
GEÄNDERT AM

ABTEILUNGSLEITER
BEBAUUNGSPLANUNG: OBR.DI. SCHÖNDORFER eh.

AMTSLEITER DES
PLANUNGSAMTES: OBR.DI. BRUNNER eh.